

Urteil:

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 3. August 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2008 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin zu Rundfunkgebühren für ihren internetfähigen PC.

Die Klägerin, eine GmbH, entwickelt PC-Software und erstellt Webseiten. Hierfür werden internetfähige PCs ohne Radio- oder TV-Karten eingesetzt. Technisch ist es ohne weiteres möglich, mit diesen PCs über das Medium Internet via Live-Stream öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehprogramme abzurufen. Die GmbH hat ihre Firmenräume in einem Teil der Doppelhaushälfte, in der auch der Geschäftsführer der Firma wohnt. In den gewerblich genutzten Räumen des Hauses befinden sich keine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte bzw. Fernseher; es gibt auch kein gewerblich genutztes Fahrzeug mit einem Autoradio.

In den Wohnräumen des Geschäftsführers der Klägerin befinden sich Rundfunk- und Fernsehgeräte, die seit Jahren bei der GEZ angemeldet sind.

Auf Nachfrage meldete die Klägerin am 2. Januar 2007 bei der GEZ ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät „unter Rechtsvorbehalt“ ab 1. Januar 2007 an. Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 führte die Klägerin hierzu aus, dass ihre PCs „nicht

als sog. neuartige Rundfunkgeräte verwendet“ würden. Den Mitarbeitern sei zudem das private Internet-Surfen am Arbeitsplatz explizit untersagt.

Dennoch vergab die GEZ hierfür eine eigene Teilnehmernummer und forderte die Klägerin wiederholt zur Zahlung von Rundfunkgebühren für einen PC auf. Diesen Zahlungsaufforderungen kam die Klägerin nicht nach. Stattdessen wandte sie sich wiederholt an die GEZ und teilte ihr die Gründe für die Zahlungsverweigerung mit.

Schließlich setzte der Beklagte gegen die Klägerin mit Gebührenbescheid vom 3. August 2007 Rundfunkgebühren für den Zeitraum Januar 2007 bis März 2007 in Höhe von € 16,56 sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von € 5,11 fest.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 14. August 2007 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass ihre PCs nicht zum Zwecke des Rundfunkempfangs angeschafft worden seien; Rundfunksendungen seien damit niemals empfangen worden - sie würden auch gegenwärtig nicht empfangen werden. Die PCs dienten ausschließlich geschäftlichen Zwecken. Im Übrigen handle es sich bei einem PC um kein Rundfunkempfangsgerät. Abgesehen davon sei zu Unrecht ein Säumniszuschlag erhoben worden. Die Klägerin sei nicht säumig gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2008 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Gebührenbescheid vom 3. August 2007 zurück.

Hierauf erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. März 2008 Klage gegen den Beklagten und kündigte folgende Klageanträge an:

- 1) Der Gebührenbescheid der GEZ vom 3. August 2007 samt Widerspruchsbescheid vom 4. März 2008 wird aufgehoben.
- 2) Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die bisher gezahlten Gebühren inkl. Säumniszuschlag zu erstatten.

Zur Begründung wurde das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2008 kündigte der Beklagte den Antrag an,

die Klage abzuweisen.

Am 17. Dezember 2008 fand die mündliche Verhandlung statt, in der der Geschäftsführer der Klägerin nochmals darauf hinwies, dass die Klägerin auf die Benutzung von PCs mit Internetzugang angewiesen sei. Während der Arbeitszeit bestehe für die Mitarbeiter keine Möglichkeit, Rundfunk zu hören bzw. fernzusehen. Deshalb seien in den gewerblich genutzten Räumlichkeiten seines Anwesens auch keinerlei herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte vorhanden. Abgesehen davon könne die Verbreitung eines Internetprogramms ohnehin nicht als Rundfunk angesehen werden.

Im Anschluss daran stellte der Vertreter der Klägerin den Antrag aus Ziffer 1 seines Schriftsatzes vom 13. März 2008. Die Vertreter des Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 3. August 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gem. § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RGebStV - hat jeder Rundfunkteilnehmer, das ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV jeder, der ein

Rundfunkempfangsgerät, d.h. eine technische Einrichtung, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV), zum Empfang bereithält, vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 RGebStV für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Diese Voraussetzungen für eine Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Rundfunkgebühren sind jedoch nicht gegeben.

Fraglich ist bereits, ob die internetfähigen PCs der Klägerin überhaupt als Rundfunkempfangsgeräte im Sinn von § 1 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags behandelt werden können, weil die Übertragung von Rundfunkprogrammen über das Internet erst nach individueller Anforderung für einen technisch begrenzten Personenkreis und mit einer Zeitverzögerung von einigen Sekunden erfolgen kann. Nach der Definition in § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV gelten als Rundfunkempfangsgeräte jedoch nur technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Klage selbst dann Erfolg hat, wenn internetfähige PCs als Rundfunkempfangsgeräte angesehen werden. Die internetfähigen PCs werden nämlich von der Klägerin jedenfalls nicht i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV „zum Empfang bereitgehalten“.

Zum Empfang bereitgehalten wird ein Rundfunkempfangsgerät gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV bereits dann, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können. Das Tatbestandsmerkmal „Bereithalten“ stellt damit grundsätzlich auf die Geeignetheit des Geräts zum Empfang ab. Die Möglichkeit der Nutzung zum

Rundfunkempfang reicht dafür aus. Ob tatsächlich Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden bzw. welche Programme empfangen oder genutzt werden sollen, ist hierfür belanglos. Diese abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs, wie sie die internetfähigen PCs der Klägerin bieten, begründet jedoch nicht zwangsläufig die Rundfunkteilnehmereigenschaft der Klägerin. Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass die internetfähigen PCs zusätzlich „zum Empfang“ bereitgehalten werden.

Hierzu führte bereits das VG Koblenz in seinem Urteil vom 15. Juli 2008 Az. 1 K 496/08.KO folgendes aus:

(siehe dortiges Urteil)

Dieser Auffassung schließt sich das Gericht in vollem Umfang an. Die Klägerin wäre somit für ihre beruflich genutzten internetfähigen PCs allenfalls dann Rundfunkgebührenpflichtig, wenn Mitarbeiter der Klägerin mit deren PCs tatsächlich über das Internet verbreitete Rundfunkdarbietungen konsumieren würden. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächliche Nutzung des internetfähigen PCs zum Rundfunkempfang trifft dabei den Beklagten.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte diesen Beweis nicht erbracht. Die von der Klägerin ihren Mitarbeitern zur Verfügung gestellten PCs werden zur Überzeugung des Gerichts nicht zum Rundfunkempfang, sondern ausschließlich als Arbeitsmittel genutzt. Die PCs werden damit nicht i.S.v. § 1 Abs. 2 RGebStV „zum Empfang“ bereitgehalten. Eine Heranziehung der Klägerin zu Rundfunkgebühren für die in ihren Firmenräumen stehenden PCs scheidet somit aus.

Abgesehen davon wären die PCs der Klägerin ohnehin als sog. Zweitgeräte nach § 5 Abs. 3 RGebStV gebührenbefreit, weil der Geschäftsführer der Klägerin die in seiner auf ein und demselben Grundstück befindlichen Wohnung zum Empfang bereitgehaltenen privaten Rundfunkempfangsgeräte bei der GEZ angemeldet hat. Eine andere Auslegung der Vorschrift würde die Auslegungsregeln, die ihre Grenze im Wortlaut der Vorschriften haben, überschreiten und einen neuen Gebührentatbestand schaffen, der im Gesetz gerade nicht vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für die Forderung des Beklagten nach dem Vorhandensein eines nicht ausschließlich privat genutzten gebührenpflichtigen Erstgeräts als Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung nicht ausschließlich privat genutzter neuartiger Rundfunkempfangsgeräte.

Der streitgegenständliche Gebührenbescheid war daher - wie in der mündlichen Verhandlung beantragt - aufzuheben.

Soweit von dem Geschäftsführer der Klägerin vor der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich angekündigte Klageanträge in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestellt wurden, hatte dies auf die vorliegende Entscheidung keine Auswirkung, insbesondere war das Verfahren insoweit nicht kostenpflichtig einzustellen, weil vor der mündlichen Verhandlung angekündigte Klageanträge lediglich für die Eingrenzung des Streitgegenstands und nicht für die abschließende Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sind. Hierfür kommt es nur auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge an (vgl. § 103 Abs. 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Die Berufung wird gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.